



Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten folgende Bestimmungen
– Bewirtschaftungsregeln –

1. Grundsatz der Gesamtdeckung

Gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) gilt für die Ausführung des Haushaltes der Grundsatz der Gesamtdeckung: soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen;
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt der Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

2. Budgetierung

Gemäß § 21 GemHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden.

2.1 Budgetbereiche

Die Teilergebnispläne der Produktgruppen werden grundsätzlich zu Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen sowie die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen für die Haushaltsführung verbindlich.

2.2 Ziele und Kennzahlen

In verschiedenen Teilergebnisplänen sind Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben und verbindlich implementiert. Zur messbaren Zielerreichung obliegt den Budgetverantwortlichen die Steuerungsfunktion und Verantwortlichkeit.

2.3 Sonderbudgets

Für folgende Positionen werden abweichend von den Regelungen unter Ziffer 2.1 Sonderbudgets gebildet:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 15 GemHVO)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12 Ergebnisplan) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein gemeinsames Budget.
- Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Produktgruppen 1.11.01 bis 1.11.03 bilden ein Budget.



- Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14 des Ergebnisplan) bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein Budget.
- Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen bilden unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen ein Budget.
- Jeder Festwert wird sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch der Auszahlungen gesondert budgetiert.

2.4 Investitionen

2.4.1 Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Jede Investition oberhalb der vom Rat nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen ab 100.000 EUR, Baumaßnahmen unabhängig von der Höhe der investiven Auszahlungen) bildet ein Budget.

2.4.2 Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die in den Finanzplänen ausgewiesenen Investitionen unterhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenze (investive Auszahlungen bis 100.000 EUR, keine Baumaßnahmen) bilden je Teilfinanzplan ein Budget.

2.4.3 Investitionen oberhalb und unterhalb der Wertgrenze mit zweckgebundenen Einzahlungen

Innerhalb der festgesetzten Budgets berechtigen Mehreinzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen oder aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und sonstige zweckgebundene Investitionseinzahlungen zu investiven Mehrauszahlungen.

Gleichzeitig verringern Mindereinzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen oder aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und sonstige zweckgebundenen Investitionseinzahlungen die Ermächtigung der investiven Auszahlungen.

Investive Auszahlungen, denen zweckgebundene investive Einzahlungen gegenüberstehen, dürfen nicht zur Deckung anderer investiver Auszahlungen herangezogen werden.

Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, sind diese innerhalb des betroffenen Aufwandsbudgets zu erwirtschaften.



2.5 Budgetveränderung

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur für die zweckentsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

Bei zweckgebundenen Erträgen bzw. zweckgebundenen Einzahlungen berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in gleicher Höhe. Mindererträge führen zu einer Minderung der Aufwandsermächtigung, Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

Mehrerträge, die gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfes einzusetzen.

Organisatorische Einheiten, mit Budgetverantwortung für mehrere Produktgruppen haben Mehraufwendungen durch Einsparmaßnahmen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches aufzufangen.

Soweit Budgetmittel bei den Aufwendungen durch managementbedingte Maßnahmen eingespart werden, werden diese zur Stärkung des Eigenkapitals eingesetzt.

2.6 Budgetverantwortung

Die Bewirtschaftung der Budgets liegt in der Zuständigkeit der Verantwortlichen für die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche. Innerhalb der Budgets sind die Regelungen des § 82 GO einzuhalten, alle möglichen Erträge zu realisieren und alle Einsparpotentiale auszuschöpfen.

2.7 Budgetberichte

Über die Entwicklung ihres Budgets unterrichten die Verantwortlichen vierteljährlich den Verwaltungsvorstand.

Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen, sind dabei frühzeitig aufzuzeigen und Maßnahmen dazustellen, die dieser Entwicklung entgegenwirken.

Die Budgetverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihres Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

3. Zahlungsunwirksame Aufwendungen

Einsparungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.



-
- 4. Interne Leistungsbeziehungen**
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen stellen keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen dar.

 - 5. Zuwendungen**
Alle mit Zuwendungen finanzierten Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendungen gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Kämmerer.

 - 6. Freigabe von Ansätzen**
Zur Erreichung des Zieles des Haushaltsausgleiches entscheidet der Stadtkämmerer über die Freigabe von Ansätzen zur zielgerichteten Bewirtschaftung.